



Satzung

des Kindergartenförderverein Wang e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins ,Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kindergartenförderverein Wang e. V." und hat seinen Sitz in der Gemeinde Wang.
2. Er ist beim Amtsgericht Freising, Zwgst. Moosburg unter der Nummer VR 193 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Betrieb des Kindergartens in Wang zu fördern und den Kindergarten in seiner pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Betriebes eines Kindergartens.
2. Der Verein sammelt Mittel, die nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vereinsausschuss des Kindergartenfördervereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wang, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Unterstützung des Betriebes des Kindergartens zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittsklärung erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses;
 - a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt;
 - b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste; Der Vereinsausschuss ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen im Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese sind jährlich zu entrichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 5 Euro erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Neuwahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt möglich.
 5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassier)
 - b) dem Schriftführer
 - c) zwei Beisitzern
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.
5. Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.
6. Die Tätigkeit des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich.
7. Der Vereinsausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden; er kann Aufgaben an den Vorstand übertragen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr,
 - b) beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch Bekanntgabe in der Moosburger Zeitung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vereinsausschusses,
- b) die Entlastung des Vereinsausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) die Bestimmung von Ehrenmitgliedern.

4. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben eigenständig mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Belege zu prüfen, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands zu veranlassen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
2. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Hat bei der Wahl des Vereinsausschusses kein Kandidat im 1. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen muss.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Übertragung des Vereinsvermögens (§ 3 Abs. 5) 2 Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 14.06.1994 errichtet und letztmals in der Jahreshauptversammlung des Vereins vom 08.04.2025 geändert.